

Antrag auf Beurlaubung

Der Antrag auf Beurlaubung ist für das Wintersemester bis zum **1. September** und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** im Zimmer A 240 (Arcisstr. 12) oder per E-Mail bei Frau Elvira Schäfer einzureichen.

Name Vorname
Geburtsdatum Matrikelnummer
Studiengang Fachsemester
Semesteranschrift.....
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich beantrage eine Beurlaubung für das

- Wintersemester 20...../20..... Sommersemester 20.....

Beurlaubungsgrund:

Eine Beurlaubung kann nur vorgenommen werden, wenn der Beurlaubungsgrund mindestens die Hälfte der Unterrichtszeit des betreffenden Semesters an der Hochschule für Musik und Theater München abdeckt.

- Krankheit/Verletzung** (Ärztliches Attest erforderlich)
- Mutterschutz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt)** (Mutterpass oder ärztliches Attest mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins erforderlich);
Elternzeit (Geburtsurkunde des Kindes erforderlich);
Außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht (Nachweise über die Unterhaltspflicht und die Pflegebedürftigkeit erforderlich)
- Praktikum im Inland** (z.B. Orchesterakademie; Praktikumsvertrag erforderlich)
- Auslandsstudium** (Zulassungsbescheinigung der Hochschule erforderlich) **einschließlich Praktikum im Ausland** (Nachweis der Praktikumsstelle erforderlich)
- Sonstiger wichtiger Grund** (dieser wird nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt - Nachweis erforderlich)

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich an der Hochschule für Musik und Theater München gemäß Art. 93 Abs. 3 BayHIG während des gesamten Beurlaubungszeitraums keine Studienleistungen erbringen und keine Prüfungen ablegen darf. Dies gilt dann nicht, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger erfolgt.

Achtung: Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist wiederholt werden (Wiederholungsprüfungen). Die Beurlaubung unterbricht eine solche Frist also nicht. Diesbezügliche Probleme klären Sie bitte mit dem zuständigen Prüfungsamt ab. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Beurlaubungen aufgrund von Krankheit/Verletzung und Mutterschutz/Elternzeit/Pflege naher Angehöriger: in diesen Fällen müssen Wiederholungsprüfungen erst in dem auf das Beurlaubungssemester folgenden Semester abgelegt werden.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Rechtsgrundlage der Datenerhebung: Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 87 Abs. 3 BayHIG. Danach ist jede*r Studierende zur Angabe der in diesem Antrag geforderten personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Daten dienen der Hochschule für Musik und Theater München zu Verwaltungszwecken im Zusammenhang mit der Beurlaubung und der Erstellung der Hochschulstatistik.